

# Satzung des Fördervereins des Wilhelm-Hittorf-Gymnasiums e.V.

## Name und Sitz

- § 1
1. Der Verein führt den Namen:  
„Förderverein des Wilhelm-Hittorf-Gymnasiums e. V.“
  2. Sitz des Vereins ist Münster.
  3. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist der Sitz des Vereins.
  4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Zweck des Vereins

- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Hilfe bei der Beschaffung von Lehrmitteln, Unterstützung gemeinschaftsfördernder schulischer Veranstaltungen, und Unterstützung der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler des Wilhelm Hittorf-Gymnasiums.

- § 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Alle Mitglieder oder Organe des Vereins sind ausschließlich ehrenamtlich tätig; niemand erhält mehr als seine Auslagen erstattet.
- § 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Eintragung in das Vereinsregister

- § 6 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## Mitgliedschaft

- § 7 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern und finanziell zu unterstützen.  
Wer die Mitgliedschaft erwerben will, stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag.

Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen.

### Beendigung der Mitgliedschaft

- § 8
1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung gegenüber dem Verein.
  2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.
  3. Es existiert ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass das Kind die Schule verlässt.
  4. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein, der aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Mitglied
    - a) den Zwecken des Vereins bewusst und beharrlich zuwiderhandelt und die Interessen des Vereins schädigt,
    - b) mit der Beitragszahlung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist.
  5. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds.

### Beiträge

- § 9
1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
  2. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
  3. Eine Haftung der Mitglieder über die Zahlung des festgesetzten Beitrages hinaus ist ausgeschlossen.

### Organe

- § 10 Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand,
  2. die Mitgliederversammlung.
- § 11 Der Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:
1. Der/die erste Vorsitzende
  2. Der/die jeweilige Schulleiter/in als Stellvertreter/in
  3. Der/die Kassierer/in
  4. Der/die Schriftführer/in
  5. Ein/e Beisitzer/in.

Die Wahl der Vorstandmitglieder zu Ziff. 1 sowie 3 bis 5 erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich. Scheidet einer der beiden Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB aus dem Verein aus oder legt er sein Amt nieder, so ist das verbleibende Vorstandsmitglied im Sinne § 26 BGB allein berechtigt, den Verein zu vertreten, bis anstelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein neues Vorstandsmitglied bestellt worden ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dessen Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt.

### Mitgliederversammlung

§ 12 Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

1. auf Grund eines Vorstandsbeschlusses,
2. wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in, bei deren/dessen Verhinderung der/die Kassierer/in, führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich:

1. bei Satzungsänderungen,
2. bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Versammlungsleiters/in den Ausschlag.

### Anfall des Vereinsvermögens

§ 13 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Rechtsträger des Wilhelm-Hittorf-Gymnasiums, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung zu verwenden hat. Derzeitiger Rechtsträger ist die Stadt Münster.

## Bekanntmachungen

- § 14 Bekanntmachungen des Vereins und Ladungen zu Versammlungen erfolgen durch Rundschreiben und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Wilhelm-Hittorf-Gymnasiums.  
Die Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung erfolgt durch Niederschrift in einem vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreibenden Protokoll. Die Unterzeichnenden bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls.

## Schlussbestimmung

- § 15 Soweit die vorstehende Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des BGB.

Münster, 24.05.2022